

Aktenzeichen: 2 AZN 105/84

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 10. Mai 1984

- 2 AZN 105/84 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 15. Juni 1983

Düsseldorf

- 9 Ca 1620/83 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 29. November 1983

Düsseldorf

- 16 Sa 1066/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72, § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZN 105/84

16 Sa 1066/83 Düsseldorf

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 10. Mai 1984 durch den Vorsitzenden Richter Hillebrecht, die Richter Professor Dr. Röhsler und Triebfürst sowie die ehrenamtlichen Richter Jansen und Dr. Kirchner beschlossen:

1. Auf die Beschwerde des Klägers wird für ihn die Revision gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 29. November 1983 - 16 Sa 1066/83 - zum Zwecke der weiteren Verfolgung seiner Kündigungsschutzklagen zugelassen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

2. Im übrigen wird die Beschwerde als unzulässig
verworfen.

G r ü n d e :

I. Die statthafte und in der gesetzlichen Form eingelegte und begründete Nichtzulassungsbeschwerde ist hinsichtlich der Kündigungsschutzklagen begründet und im übrigen unzulässig.

1. Wie der Kläger zutreffend dargelegt hat, besteht zwischen dem anzufechtenden Urteil und dem angezogenen Urteil des Senates vom 12. August 1976 (2 AZR 311/75 - AP Nr. 10 zu § 112 BetrVG 1972) eine Divergenz hinsichtlich der Frage, unter welchen Voraussetzungen die Anhörungspflicht des Arbeitgebers nach § 102 Abs. 1 BetrVG die Umdeutung einer vom Arbeitgeber ausgesprochenen außerordentlichen in eine ordentliche Kündigung ausschließt. Nach der Rechtsprechung des Senates kommt eine solche Umdeutung, wenn der Betriebsrat nur zu der beabsichtigten außerordentlichen Kündigung angehört worden ist, ausnahmsweise nur dann in Betracht, wenn der Betriebsrat der beabsichtigten außerordentlichen Kündigung ausdrücklich und vorbehaltlos zugestimmt hat. Demgegenüber hat das anzufechtende Urteil nicht nur fallbezogen ausgeführt, der Betriebsrat habe zwar generell bei der Anhörung zur außerordentlichen Kündigung einer Kündigung nicht zugestimmt, daraus ergebe sich aber nicht, daß er zu einer ordentlichen Kündigung nicht gehört worden sei, denn die sich aus dem Betriebsverfassungsgesetz ergebenden Rechte des Betriebsrates seien gewahrt worden. Der Betriebsrat habe Gelegenheit gehabt, alle für den Kläger sprechenden Argumente der Beklagten vorzutragen. Das



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

habe er nicht getan, sondern sich vielmehr auf auf den Hinweis beschränkt, daß das Ansehen der Beklagten beeinträchtigt werden könne. Die Beklagte habe allerdings nicht die Wochenfrist nach § 102 Abs. 1 BetrVG eingehalten. Das sei ihr aber auch nicht möglich gewesen, weil sie davon ausgegangen sei, daß die von ihr ausgesprochene fristlose Kündigung Erfolg haben werde. Das anzu- fechtende Urteil hat damit den von der Rechtsprechung des Senates abweichende Rechtsgrundsatz vertreten, für eine Umdeutung einer unwirksamen außerordentlichen in eine ordentliche Kündigung reiche es aus, wenn der Betriebsrat bei der Anhörung zur außer- ordentlichen Kündigung Gelegenheit gehabt habe, der Kündigung aus allen denkbaren Gründen zu widersprechen.

2. Wie der Kläger weiter zutreffend dargelegt hat, beruht das anzufechtende Urteil hinsichtlich der Entscheidung über die Wirksamkeit der Kündigung vom 15. März 1983 auf dem divergie- renden Rechtssatz. Das Landesarbeitsgericht hat zwar hilfsweise ausgeführt, selbst wenn man davon ausgehe, daß die fristlose Kündigung vom 15. März 1983 rechtsunwirksam sei, sei das Ar- beitsverhältnis des Klägers durch die von der Beklagten ausge- sprochene fristgerechte Kündigung vom 15. Juni 1983 ebenfalls am 30. September 1983 beendet worden. Diese Hilfserwägung kann aber die Entscheidung über die erste vom Kläger angegriffene Kündigung nicht tragen, weil das Landesarbeitsgericht zuvor betont hat, da das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung vom 15. März 1983 fristgerecht zum 30. September 1983 beendet worden sei, erübrige es sich, auf die fristgerechte Kündigung des Klägers vom 15. Mai 1983 einzugehen. Auch der Tenor des anzufechtenden Urteils



schließt es aus, auf die Hilferwägung zurückzugreifen, weil darin ausdrücklich festgestellt wird, das Arbeitsverhältnis des Klägers sei durch die von der Beklagten ausgesprochene Kündigung vom 15. März 1983 fristgerecht beendet worden. Die vom Berufungsgericht ausgesprochene Abweisung der Klage "im übrigen" bezieht sich demgemäß nur auf die mit den Klaganträgen zu 2) und 4) verfolgten Ansprüche des Klägers auf Weiterbeschäftigung für die Zeit des streitigen Bestandes des Arbeitsverhältnisses, nicht aber auf den zutreffend als Hilfsantrag nicht beschiedenen Antrag zu Ziffer 3), mit dem der Kläger die Unwirksamkeit der fristgerechten Kündigung vom 13. Mai 1983 geltend gemacht hat.

3. Eine Zulassung der Revision kommt jedoch nur eingeschränkt in Betracht, um dem Kläger Gelegenheit zu geben, seine Kündigungsschutzklagen weiterzuverfolgen. Die Zulassung wegen der Abweisung der Feststellungsklage gegen die Wirksamkeit der Kündigung vom 15. März 1983 eröffnet zugleich auch die Revisionsmöglichkeit für die nur wegen der vom Bundesarbeitsgericht abweichenden Würdigung dieser Kündigung nicht beschiedenen Klage gegen die ordentlichen Kündigung vom 15. Mai 1983. Das gilt jedoch nicht für den mit den Klaganträgen zu 2) und 4) verfolgten Weiterbeschäftigungsanspruch des Klägers, der vom Berufungsgericht nicht allein wegen der Wirksamkeit der Kündigung, sondern deswegen abgewiesen worden ist, weil für Tendenzbetriebe, zu denen auch die Beklagte gehöre, die Weiterbeschäftigungspflicht nur eingeschränkt gelte. Insoweit hat der Kläger keine Gründe für die Zulassung der Revision vorgetragen, insbesondere keine Divergenz dargelegt.



II. Über die Kosten des Beschwerdeverfahrens war noch nicht zu entscheiden, weil sie auch bei einer beschränkten Zulassung insgesamt Kosten des Revisionsverfahrens sind (BAG Beschluß vom 19. Juni 1981 - 5 AZN 305/80 - AP Nr. 8 zu § 72 a ArbGG 1979).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Der Kläger kann gegen das vorgenannte Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zustellung dieses Beschlusses beim Bundesarbeitsgericht, Graf-Bernadotte-Platz 3, 3500 Kassel, in dem im Tenor bezeichneten Umfang Revision einlegen.

Die Revision ist gleichzeitig oder innerhalb eines Monats nach ihrer Einlegung schriftlich zu begründen. Revision und Revisionsbegründung müssen von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Hillebrecht

Dr. Röhsler

Triebfürst

Jansen

Dr. Kirchner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
[\(mobile App\)](#)

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)